

A 9 S 3262/08

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Urteil vom 15.12.2009

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Kläger -

- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. ...

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az...

- Beklagte -

- Berufungsklägerin -

wegen Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kenntner und Klein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2009 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. Mai 2008 - A 5 K 111/08 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Zulässigkeit des Widerrufs einer Flüchtlingsanerkennung wegen veränderter Umstände im Herkunftsland.

Der 1960 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 1993 über Frankreich nach Deutschland ein und beantragte unter dem Namen ... die Anerkennung als Asylberechtigter, die durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.09.1993 abgelehnt wurde. Ein weiterer Antrag unter dem Namen ... wurde durch Bescheid vom 08.11.1993 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich wurde der Kläger im November 1994 von der französischen Polizei festgenommen und anschließend wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Durch Urteil des Tribunal de Grande Instance de Paris vom 22.01.1999 (...) wurde er wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, illegaler Einreise, Urkundenfälschung und Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren verurteilt und nach Verbüßung am 21.03.2001 aus der Haft entlassen. Auf den im Juli 2001 gestellten Folgeantrag hin lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Bescheid vom 15.10.2002 die Anerkennung als Asylberechtigter zwar weiterhin ab, stellte jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Algeriens fest. Angesichts der Berichterstattung überregionaler Zeitungen über den Verlauf des Strafprozesses müsse davon ausgegangen werden, dass der Kläger in das Blickfeld algerischer Behörden geraten sei und der algerische Auslandsgeheimdienst den Prozess beobachtet habe. Bei einer Rückkehr nach Algerien bestehe deshalb die beachtliche Gefahr von Folter und längerer Haft.

Eine auf die französische Verurteilung gestützte Ausweisungsverfügung der Stadt ... vom 20.06.2003 nach § 54 Nr. 5a AufenthG und der nachfolgende Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.07.2005 sind durch Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 14.09.2007- 6 K 1603/05 - aufgehoben worden.

Mit Bescheid vom 01.06.2005 nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Anerkennungsbescheid vom 15.10.2002 zurück. Zur Begründung führte es aus, die positive Feststellung sei von Anfang an fehlerhaft gewesen, weil das Vorliegen der Ausnahmetatbestände aus § 51 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 und 3 AuslG verkannt worden sei. Angesichts der rechtskräftigen Verurteilung in Frankreich stehe fest, dass der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Ausdrücklich sei in dem

französischen Urteil betont worden, dass die Straftaten in Beziehung zu einer terroristischen Vereinigung erfolgten, deren Ziel es war, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror ernsthaft zu stören. Durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27.10.2006 (A 5 K 11379/05) ist der Rücknahmebescheid wegen Versäumung der Jahresfrist aus § 48 Abs. 4 VwVfG aufgehoben worden.

Mit Bescheid vom 21.12.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 15.10.2002 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung verwies die Beklagte auf eine Änderung der Situation im Herkunftsland. Durch die am 29.09.2005 per Referendum angenommene "Charta für Frieden und nationale Aussöhnung" sowie die zur Umsetzung erlassene Verordnung 06-01 vom 27.02.2006 seien weitgehende Straferlasse für Mitglieder islamistischer Terrorgruppen eingeführt worden. Die Amnestieregelungen würden nach Auskunft des Auswärtigen Amtes konsequent und großzügig umgesetzt und fänden auch nach Ablauf der im Wortlaut vorgesehenen Frist weiterhin Anwendung. Da der Kläger nicht zu dem von den Vergünstigungen der Amnestieregelung ausgeschlossenen Personenkreis gehöre, könne er die Amnestie auch in Anspruch nehmen. Er müsse daher im Falle seiner Rückkehr nach Algerien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Damit könne auch ausgeschlossen werden, dass er in Polizeigewahrsam genommen und dort gefoltert oder in anderer Weise misshandelt werden würde. Angesichts der Tatsache, dass das in Frankreich durchgeführte Strafverfahren den algerischen Behörden ohnehin bekannt sei, bestehe kein Anlass für weitere Ermittlungen. Im Übrigen spreche gerade der Umstand, dass der Kläger aufgrund des Strafverfahrens in Frankreich einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht habe und damit sein Schicksal mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden würde, dafür, dass er von den algerischen Behörden korrekt behandelt werde.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hob das Verwaltungsgericht Stuttgart den Bescheid durch Urteil vom 20.05.2008 (A 5 K 111/08) auf, weil dem Widerruf bereits die Rechtskraft des Urteils vom 27.10.2006 entgegenstehe. Denn die angefochtene Widerrufsentscheidung erweise sich im Ergebnis als eine die Rücknahmeentscheidung vom 01.06.2005 ersetzende Entscheidung. Auch eine nachträgliche Änderung der Sachlage könne nicht angenommen werden, weil die Charta für Frieden und

nationale Aussöhnung und die Verordnung 06-01 im Zeitpunkt des Gerichtsurteils vom 27.10.2006 bereits vorgelegen hätten.

Auf den Antrag der Beklagten vom 29.08.2008 wurde mit Beschluss des erkennenden Senats vom 12.12.2008 - A 9 S 2506/08 - die Berufung gegen das der Beklagten am 30.07.2008 zugestellte Urteil zugelassen.

Am 12.01.2009 hat die Beklagte zur Begründung ihrer Berufung auf die Ausführungen in der Antragschrift vom 29.08.2008 Bezug genommen. In dieser hat sie im Wesentlichen ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe die Unterschiede zwischen der am 01.06.2006 verfügten Rücknahme und dem Widerrufsbescheid vom 21.12.2007 verkannt. Diese verfolgten eigenständige Regelungszwecke und seien an unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft. Insoweit sei auch der Streitgegenstand der Verfahren ein anderer, denn der Widerruf sei nicht mit der Rechtswidrigkeit des Statusbescheids vom 15.10.2002, sondern mit der nachträglichen Veränderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat begründet worden. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne auch die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht auf die Widerrufsentscheidung erstreckt werden. Maßstab für die nachträgliche Veränderung sei damit nicht der Zeitpunkt des Gerichtsurteils vom 27.10.2006, sondern der Bescheid vom 15.10.2002. In diesem Zeitraum aber sei eine für den Kläger relevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in Algerien eingetreten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. Mai 2008 - A 5 K 111/08 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die vom Verwaltungsgericht angenommene Erstreckung der Jahresfrist aus § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG auf den Widerruf für zutreffend. Im Übrigen ergebe sich die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Urteils auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten. Denn der Kläger habe nach dem Urteil vom 27.10.2006 davon ausgehen dürfen, dass sein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland

gesichert sei. Eine Änderung der Umstände im Heimatland des Klägers sei aber jedenfalls seit Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht eingetreten.

Dem Senat liegen die Akten des Bundesamts, die Ausländerakten der Stadt Stuttgart und die Gerichtsakten der Verwaltungsgerichte Karlsruhe (6 K 1603/05) sowie Stuttgart (A 5 K 11379/05 und A 5 K 111/08) vor. Auf diese sowie die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze wird wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Berufung ist zulässig, insbesondere genügt die Bezugnahme auf das Vorbringen im Zulassungsverfahren noch den Anforderungen aus § 124a Abs. 6 Satz 3 VwGO (vgl. hierzu ausführlich VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11.12.2008 - A 5 S 1251/06 -, InfAuslR 2009, 215). Die Berufung ist aber nicht begründet. Zwar steht die Rechtskraft des die Rücknahmeverfügung aufhebenden Urteils dem Widerruf nicht entgegen (1.), der verfügte Widerruf erweist sich indes als materiell fehlerhaft (2.).

1. Nach § 121 VwGO binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Derselbe Streitgegenstand kann deshalb nicht erneut zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Der Rücknahmebescheid vom 01.06.2005 und die Widerrufsverordnung vom 21.12.2007 weisen jedoch keinen identischen Streitgegenstand auf. Dies folgt nicht nur aus der unterschiedlichen Rechtsform von Rücknahme und Widerruf und den entsprechenden Anträgen, sondern auch aus dem inhaltlichen Bezug der Verfügungen und dem damit erfassten Sachverhalt. Denn die Rücknahme war ausschließlich auf die Ausnahmetatbestände aus § 51 Abs. 3 AuslG/§ 60 Abs. 8 AufenthG gestützt, während der Widerruf die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland des Klägers betrifft. Die Streitgegenstände sind damit offenkundig nicht identisch.

Soweit das Verwaltungsgericht insoweit ausführt, der Widerruf erweise sich im Ergebnis als eine die Rücknahmeentscheidung ersetzende Verfügung, geht dies fehl. Denn das die Rücknahme aufhebende Urteil des Verwaltungsgerichts sperrt nicht jede Anordnung, mit der im Ergebnis ebenfalls eine Aufhebung des Ausgangsbescheids vom 15.10.2002 verbunden ist. Eine derartig weite Erstreckung der Rechtskraftwirkung folgt weder aus dem geltenden Recht noch wäre sie im Hinblick auf den

eingeschränkten Gegenstand des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens sinnvoll. Aus der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG ergibt sich nichts anderes; vielmehr ist auch diese selbst vom Inhalt der Aufhebungsentscheidung und dem jeweiligen Zeitpunkt der Kenntniserlangung abhängig. Eine abschließende und anlassunabhängige Rechtssicherheit, wie vom Verwaltungsgericht offenbar angenommen, vermittelt § 48 Abs. 4 VwVfG nicht. Schließlich stützen auch die vom Verwaltungsgericht benannten Entscheidungen kein abweichendes Ergebnis. Sie betrafen Konstellationen, in denen die "ersetzenden" Bescheide materiell auf den selben Streitgegenstand gerichtet waren und nur aus verfahrensbezogenen Gründen erneute Bescheide ergingen, um vorangegangene Rechtsfehler zu beheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.1995 - 5 C 10/94 -, BVerwGE 100, 199; Urteil vom 05.08.1996 - 5 C 6/95 -, NWVBI 1997, 293). Bezogen auf die jeweiligen Sachgründe waren in weit aber die Voraussetzungen aus § 48 Abs. 4 VwVfG unmittelbar gegen. Ließe man hier eine rein formale Aufspaltung in unterschiedliche Verwaltungsvorgänge mit jeweils eigenem Fristlauf zu, wäre die Schutzwirkung der Jahresfrist in der Tat ausgehebelt. Eine derartige Fallgestaltung liegt im streitgegenständlichen Verfahren indes nicht vor, vielmehr nehmen die Verfügungen inhaltlich nicht auf denselben Sachverhalt Bezug.

Eine unmittelbare Rechtskrafterstreckung scheidet daher bereits mangels Identität des Streitgegenstandes aus. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.10.2006 kommt indes auch keine präjudizierende Bindungswirkung für das Widerrufsverfahren zu. Denn eine rechtskräftige Entscheidung zu den nunmehr maßgeblichen Fragen der Rückkehrsicherheit ist in ihm nicht enthalten; hiermit befasst sich die Entscheidung vielmehr nicht. Auf die Frage, ob im Hinblick auf die fortlaufende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht ohnehin eine nachträgliche und relevante Sachlageänderung angenommen werden müsste (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; dazu auch BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, BVerwGE 115, 118), kommt es daher nicht an.

Schließlich stehen Rücknahme und Widerruf im Asylrecht auch nicht in einem gestuften Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnis. Es handelt sich vielmehr um jeweils eigenständige und unabhängige Verfahren. Ein Widerruf der Anerkennung als politischer Flüchtling nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG aufgrund geänderter Verhältnisse im Herkunftsstaat ist daher auch dann möglich, wenn die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 - 1 C 22/03 -, NVwZ 5, 89).89).

2. Die Berufung des beklagten Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erst sich gleichwohl als unbegründet. Die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind weder in dem angefochtenen Bescheid vom 21.12.2007 hinreichend dargelegt noch sonst ersichtlich.

a) Zu Recht ist das Bundesamt indes von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen. Denn der Übergang zu einer Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG knüpft nicht nur an den bloßen Zeitablauf an, sondern setzt den durch eine "Negativentscheidung" geschaffenen Vertrauenstatbestand voraus. Hieran fehlt es vorliegend, so dass bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nicht erfüllt sind. Die gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG obligatorische Überprüfung ist auch nicht pflichtwidrig unterblieben, denn die ab dem 01.01.2005 laufende Drei-Jahres-Frist für "Altfälle" war zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Widerrufs noch nicht abgelaufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, BVerwGE 128, 199 [207]).

b) Das Bundesamt ist aber bereits von einem unzutreffenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die anzustellende Prognose der Verfolgungsgefahr ausgegangen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, das bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Berufet sich der anerkannte Flüchtling dagegen darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, BVerwGE 128, 199 [208]).

Der Widerruf setzt damit einen Vergleich der Verfolgungssituation vor und nach Erlass des Statusbescheids voraus. Knüpft die im gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehende Gefahrenlage an Verfolgungsmaßnahmen oder Gesichtspunkte an, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblich waren, besteht der innere Zusammenhang fort. Die für die Annahme der individuellen Verfolgungsgefahr entscheidenden Umstände können daher dann als weggefallen angesehen werden,

wenn der Betroffene wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Heimatstaat vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist. Das Bundesamt trägt insoweit die Beweislast für den behaupteten Wegfall der Verfolgungsgefahr (vgl. Marx, AsylVfG, 7. Aufl. 2009, § 73 Rn. 102).

Anknüpfungspunkt für die dem Kläger günstige Entscheidung des Bundesamts vom 15.10.2002, mit der die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Algerien festgestellt worden sind, war das vor dem Tribunal de Grande Instance de Paris gegen ihn geführte Strafverfahren. Der Kläger sei in verschiedenen Artikeln überregionaler Zeitungen namentlich im Zusammenhang mit islamistischen und terroristischen Aktivitäten genannt worden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er ins Blickfeld algerischer Behörden geraten sei und der algerische Auslandsgeheimdienst den Prozessverlauf beobachtet habe. Nach den vorliegenden Erkenntnissen bestehe bei einer Rückkehr deshalb die beachtliche Gefahr von Folter und längerer Haft.

Auch die Erwägungen zur Rückkehrsicherheit im Widerrufsbescheid vom 21.12.2007 nehmen auf das in Frankreich geführte Strafverfahren Bezug; das Bundesamt hält die Situation in Algerien jedoch aufgrund der im Gefolge der am 29.09.2005 per Referendum angenommenen Charta für Frieden und Nationale Aussöhnung verfügten Amnestie- und Straferlassregelungen für verändert. Die innere Verknüpfung mit der im Anerkennungsbescheid vom 15.10.2002 maßgeblich betonten Verurteilung ist somit durch die Bezugnahme auf Amnestie- und Straferlassregelungen offenkundig; sie wird auch durch weitergehende Erwägungen zur (nicht zu besorgenden) Doppelbestrafung untermauert. Betrachtungsgegenstand ist mithin nicht eine "gänzlich neue und andersartige Verfolgung, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht" (BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15/05 -, BVerwGE 126, 243 [253]), sondern das Risiko einer fortbestehenden Verfolgung, die sich als Realisierung der im Anerkennungsbescheid als beachtlich eingestuftes Verfolgungsgefahr erweisen würde. Mit der Bezugnahme auf eine "beachtliche Wahrscheinlichkeit" hat das Bundesamt in dem angegriffenen Widerrufsbescheid (vgl. dort S. 4) deshalb den zutreffenden Maßstab verkannt.

c) Unabhängig hiervon lassen die vorhandenen Erkenntnisse den Schluss auf eine hinreichende Rückkehrsicherheit des Klägers nicht zu, so dass die Voraussetzungen der nach § 73 Abs. 1 AsylVfG gebundenen Entscheidung auch nicht durch das erkennende Gericht festgestellt werden können.

Soweit sich das Bundesamt auf die Straferlassregelungen in der zur Umsetzung der Charta für Frieden und Nationale Aussöhnung erlassenen Verordnung 06-01 vom 27.02.2006 beruft, folgt dies

zunächst schon daraus, dass der Kläger nicht in deren Anwendungsbereich fällt. Denn die Amnestieregelungen gelten nach dem Wortlaut der Vorschriften nur für diejenigen Personen, die sich den Behörden bis Ende August 2006 gestellt haben. Zwar wird eine weitere Anwendung im Einzelfall durch das Auswärtige Amt bestätigt (vgl. Lagebericht vom 15.04.2009, S. 10); hieraus kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass dies auch im Falle des Klägers so wäre.

Dies gilt um so mehr, als Unklarheiten nicht nur in Bezug auf die zeitliche Geltung, sondern insbesondere auch hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs bestehen. Denn ein Strafverfahren auf Grundlage des algerischen Strafgesetzes im Sinne von Art. 2 der Verordnung 06-01 liegt der Verurteilung des Klägers nicht zu Grunde. Unsicher ist vor allem aber auch, ob die in Frankreich abgeurteilten Taten - deren Gegenstand und Umfang mangels Vorliegen des Urteils im Einzelnen nicht festgestellt werden können (vgl. zum Fehlen der erforderlichen Tatsachenfeststellung hinsichtlich der dem Kläger zur Last gelegten Taten auch bereits VG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007 - 6 K 1603/05 -) - dem Ausnahmekatalog aus Art. 10 der Verordnung 06-01 zuzuordnen sind. Ob insoweit bereits die Vorbereitung für Sprengstoffanschläge auf öffentliche Orte zum Vergünstigungsausschluss führen, lässt sich den vorhandenen Erkenntnisquellen nicht mit Sicherheit entnehmen (vgl. zum Ausschluss auch bereits bei Vorbereitungshandlungen etwa die vom Bundesamt im August 2006 herausgegebene Broschüre "Die Amnestieverordnung vom 27.02.2006", S. 11). Auch das Auswärtige Amt führt zu den Ausschlussklauseln aus, dass aufgrund der Vieldeutigkeit der tatbestandlichen Bestimmungen und der nicht transparenten Entscheidungspraxis der algerischen Behörden Einzelfallprognosen nicht möglich sind (Lagebericht vom 15.04.2009, S. 10).

Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Amnestieregelungen - deren unmittelbare Anwendbarkeit für den Kläger jedenfalls nicht hinreichend sicher erscheint - zu einer allgemeinen Liberalisierung geführt hätten, sind angesichts der weiterhin bestehenden Repressionsstrukturen und dem nur teilweisen Erfolg der Aussöhnungspolitik (vgl. dazu Lagebericht vom 15.04.2009, S. 5) nicht vorhanden. Vielmehr bestätigt auch das Auswärtige Amt "ernstzuehmende Hinweise" auf Übergriffe und Folter durch die algerischen Sicherheitsbehörden und Polizeikräfte (vgl. dazu Lagebericht vom 15.04.2009, S. 5 und 21). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger im Falle der Abschiebung jedenfalls vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen würde, muss aber als beachtlich eingestuft werden (vgl. dazu Lagebericht vom 15.04.2009, S. 25). Denn angesichts der medienwirksamen Verurteilung ist er den algerischen Behörden namentlich bekannt (vgl. Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2007, S. 2) und in das Umfeld terroristischer Aktivitäten gestellt.

Dass insoweit jedenfalls hinsichtlich etwaiger Straftaten und dem Anwendungsbereich der Amnestieregelungen, möglicherweise aber auch in Bezug auf weitere Hintergründe und Namen, intensive Nachfragen erfolgen würden, erscheint nicht fernliegend. Die vom Bundesamt angestellte Erwägung, dass angesichts des vorhandenen Strafurteils kein Anlass zu weiteren Ermittlungen durch algerische Behörden bestehe, ist schon deshalb spekulativ, weil das Urteil dem Bundesamt nicht vorliegt und dessen Inhalt daher nicht beurteilt werden kann. Die Einschätzung erscheint indes auch unabhängig hiervon fern liegend.

Jedenfalls im Hinblick auf die jüngst wieder aufflammenden Anschläge und die hierauf erfolgenden staatlichen Aufklärungsmaßnahmen kann eine politisch motivierte Verfolgung des als Mitglied einer terroristischen Vereinigung verurteilten Klägers gegenwärtig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass die Feststellung eines Abschiebungshindernisse nicht zu widerrufen ist.

3. Die Kostenentscheidung für das gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreie Berufungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO besteht nicht.